

EDITORIAL

Das letzte Heft des Jahres 2016 umfasst einen kurzen Schwerpunkt zur Rechtsharmonisierung des Wirtschaftsrechts in den Ländern der Östlichen Partnerschaft der Europäischen Union. Es fragt anhand von ausgewählten Bereichen nach dem Stand der Anpassung des Rechts dieser Partnerländer an das Recht der Europäischen Union und damit nach den Voraussetzungen für die politische Assoziation und die wirtschaftliche Integration dieser Staaten mit der EU. Es zeigt sich hier, mit welchem Eifer die politische Annäherung in Einzelbereichen umgesetzt wird. Es blickt dabei konkret auf das georgische Urheberrecht (*Dodo Shengelia*) und die Umsetzung des Rechts der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) in der Ukraine (*Volodymyr Kochyn*).

Daneben wird eine Reihe von aktuellen Einzelfragen diskutiert. *Tímea Drinóczy* leistet mit ihrem Text einen wichtigen Beitrag zur internationalen rechtsvergleichenden Debatte zum Recht des Ausnahmezustands. Dabei analysiert sie auch die neuen ungarischen Regelungen. Einen Blick auf das ungarische Verfassungsrecht wirft auch *László Fodor*. Er zeigt, welchen Schwierigkeiten die Kommunen in Ungarn ausgesetzt werden, notwendige umweltpolitische Schritte zu tun, während der Handlungsspielraum der Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eingeengt wird und das Zentrum seinerseits selbst der Umweltpolitik keine große Bedeutung zumisst. Der Beitrag von *Sergij Rabinovych* und *Oleg Pankevych* behandelt den Gleichheitssatz in der Ukraine: Hier zeigt sich exemplarisch, vor welchen Herausforderungen Verfassungsgerichte in den postsozialistischen Staaten stehen. Die einfach klingende Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung erfordert in der Auslegung schwierige Abgrenzungen: In welchen Fällen sind die Rechtsträger tatsächlich gleich und müssen daher auch gleich behandelt werden? Und wann sind sie ungleich? Ganz aktuell ist die Analyse der neuen Regelungen zum Unternehmensstrafrecht im russischen Recht. In der Vergangenheit war in dieser Zeitschrift mehrfach über die Regelungswut des russischen (Straf-)gesetzgebers geschrieben worden. Der aktuelle Beitrag von *Michael Dengä* wägt Für und Wider dieser konkreten Neuregelung ab.

Caroline von Gall, Köln